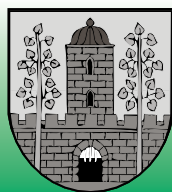


Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde

Finsterwalder

Stadt



Anzeiger

Jahrgang 22

Finsterwalde, den 18. Mai 2012

Nummer 4

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Finsterwalde

In der Stadtverordnetenversammlung am 25.04.2012 im öffentlichen Teil gefasste Beschlüsse

Bestätigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 29 vom 22.02.2012

Vorlage: BV-2012-069

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die Niederschrift der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 29 vom 22.02.2012.

Komplettsanierung des Gebäudes Geschwister-Scholl- Straße 2 als zukünftiges Bibliotheks- und Archivgebäude

Vorlage: BV-2012-072

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt den Entwurf vom Februar 2012 des Architekturbüros Kurt Langer aus Finsterwalde und beauftragt die Verwaltung, das Bauvorhaben entsprechend der zur Verfügung stehenden Mittel in den Jahren 2012/2013 umzusetzen.

1. Änderung der Richtlinie zur Organisation, Durchführung und Entgeltregelung der städtischen Ferienspiele

Vorlage: BV-2010-054-1

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der 1. Änderung der Richtlinie zur Organisation, Durchführung und Entgeltregelung der städtischen Ferienspiele zu.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

Weiterführung der von der Stadt Finsterwalde wahrgenommenen StVO-Zuständigkeiten

Vorlage: BV-2008-061-2

Die Stadtverordnetenversammlung bekräftigt auch weiterhin den Willen, die auf der Grundlage des brandenburgischen Standarderprobungsgesetzes wahrgenommenen Aufgaben als einen besonderen Bürgerservice über den 30.06.2012 hinaus bis zu einer abschließenden Regelung freiwillig wahrnehmen zu wollen.

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde - hier: Feststellungsbeschluss

Vorlage: BV-2012-056

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wird gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung nach § 6 Baugesetzbuch bei der höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen und nach Erteilung der Genehmigung diese ortsüblich bekannt zu machen.

Satzung über die Veränderungssperre „Langer Damm - Lange Straße“

Vorlage: BV-2012-054

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch und des § 22 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg die in der Anlage beigefügte Satzung über eine Veränderungssperre.

Abwägung zum 1. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde (Bereiche Flugplatz und Gewerbegebiet Langer Damm/SSKES)

Vorlage: BV-2012-045

Die Stadtverordnetenversammlung wägt die in der Anlage aufgeführten Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit aufgrund des § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ab und bestätigt diese als Beschluss (Einzelbeschlüsse).

Die Verwaltung wird beauftragt sicherzustellen, dass die Abwägung in den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes eingearbeitet wird.

Abwägung zum 1. Änderungsverfahren des Bebauungsplanes „Westlich Brandenburger Straße“ - Teil A

Vorlage: BV-2012-046

Die Stadtverordnetenversammlung wägt die in der Anlage aufgeführten Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit aufgrund des § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Westlich Brandenburger Straße“ - Teil A ab und bestätigt diese als Beschluss (Einzelbeschlüsse). Die Verwaltung wird beauftragt sicherzustellen, dass die Abwägung in den Entwurf der Bebauungsplanänderung eingearbeitet wird.

Satzungsbeschluss zur 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Westlich Brandenburger Straße“ - Teil A

Vorlage: BV-2012-048

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist, i. V. m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) und der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. I/08 [Nr. 14] S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I/10 [Nr. 39]) die

1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Westlich Brandenburger Straße“ - Teil A“ in der Fassung vom 13.02.2012 als Satzung. Die Begründung zur Bebauungsplanänderung wird gebilligt.
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplanverfahren „EKZ - Sonnewalder Straße“

Vorlage: BV-2012-077

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes „EKZ - Sonnewalder Straße“ und der Entwurf der Begründung dazu werden in den vorliegenden Fassungen vom März 2012 gebilligt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Entwurf der Begründung sind aufgrund der §§ 13a und 13 i. V. mit § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

1. Änderung des Wirtschaftsplanes 2012 des EWB - Änderung des Investitionsplanes Vorlage: BV-2011-226-1

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Änderung des Wirtschaftsplanes 2012 des EWB - hier Änderung des Investitionsplanes.

Anordnung der Bekanntmachung

der öffentlichen Unterrichtung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Helenenstraße - Wohnhaus Kühne“

Hiermit wird angeordnet, die öffentliche Unterrichtung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren im „Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde - Finsterwalder Stadtanzeiger“ bekannt zu machen.

Die öffentliche Unterrichtung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke und der wesentlichen Auswirkungen der Planung erfolgt in der Zeit vom 29.05.2012 bis einschließlich 13.06.2012 im Zimmer 138 des Fachbereiches Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde während nachfolgender Zeiten:

- montags von 9.00 Uhr - 16.00 Uhr,
- dienstags von 9.00 Uhr - 17.00 Uhr,
- mittwochs von 9.00 Uhr - 13.00 Uhr,
- donnerstags von 9.00 Uhr - 17.00 Uhr und
- freitags von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr.

Finsterwalde, den 04.05.2012

[Handwritten Signature]

Gampe
 Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Finsterwalde

über eine öffentliche Unterrichtung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Helenenstraße - Wohnhaus Kühne“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in ihrer Sitzung am 23.11.2011 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Helenenstraße - Wohnhaus Kühne“ aufzustellen. Die öffentliche Unterrichtung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke und der wesentlichen Auswirkungen der Planung erfolgt in der Zeit vom **29.05.2012 bis einschließlich 13.06.2012**

im Zimmer 138 des Fachbereiches Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8, in 03238 Finsterwalde während folgender Zeiten:

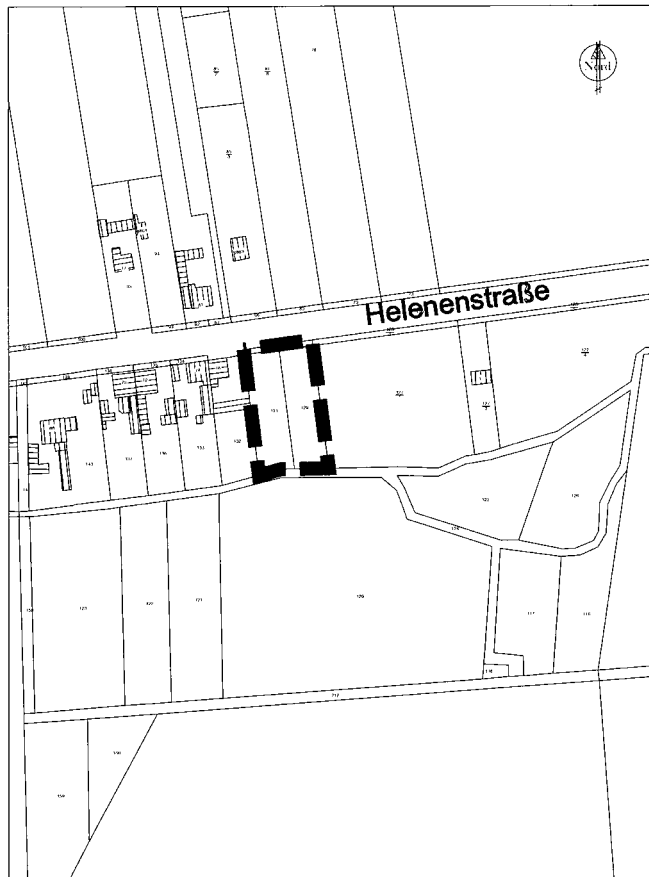
- montags von 9.00 Uhr - 16.00 Uhr,
- dienstags von 9.00 Uhr - 17.00 Uhr,
- mittwochs von 9.00 Uhr - 13.00 Uhr,
- donnerstags von 9.00 Uhr - 17.00 Uhr und
- freitags von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr.


Die beabsichtigten Nutzungs- und Bebauungsvorstellungen werden zu o. g. Zeiten erläutert und es besteht weiterhin während der o. g. Fristen die Möglichkeit, sich zur beabsichtigten Planung zu äußern.

Finsterwalde, den 04.05.2012

[Handwritten Signature]

Gampe
 Bürgermeister



Stadt Finsterwalde <small>Auszug des Legenschaftskarte - Rechtsplan, Land Brandenburg</small>			
"Helenenstraße - Wohnhaus Kühne" Rangher	Revise spez.#	Maßstab:	1:1350
	Druckausgabe		04.05.2012

Anordnung der Bekanntmachung

Hiermit wird angeordnet, den Beschluss der 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Westlich Brandenburger Straße“ - Teil A im „Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde - Finsterwalder Stadtanzeiger“ im Wege der Ersatzbekanntmachung bekannt zu machen. Die Auslegung/Bereithaltung der Bebauungsplanänderung und der Begründung erfolgt ab 18.05.2012 auf Dauer im Zimmer 138 des Fachbereiches Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde während der öffentlichen Sprechzeiten (Servicezeiten):

montags von 9.00 - 16.00 Uhr,
 dienstags von 9.00 - 17.00 Uhr,
 mittwochs von 9.00 - 13.00 Uhr,
 donnerstags von 9.00 - 17.00 Uhr und
 freitags von 9.00 - 12.00 Uhr.

Finsterwalde, den 04.05.2012

i. v. Gampe

Gampe
Bürgermeister

Bekanntmachung über den Erlass der 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Westlich Brandenburger Straße“ - Teil A

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 25.04.2012 aufgrund § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch die 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Westlich Brandenburger Straße“ - Teil A als Satzung beschlossen. Die Teiländerung des Bebauungsplanes „Westlich Brandenburger Straße“ - Teil A tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich der Änderungssatzung ist in beiliegender Karte dargestellt. Die Bebauungsplanänderung, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wurde, und deren Begründung werden zu den öffentlichen Sprechzeiten (Servicezeiten):

montags von 9.00 - 16.00 Uhr,
 dienstags von 9.00 - 17.00 Uhr,
 mittwochs von 9.00 - 13.00 Uhr,
 donnerstags von 9.00 - 17.00 Uhr und
 freitags von 9.00 - 12.00 Uhr

im Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Zimmer 138, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Bebauungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

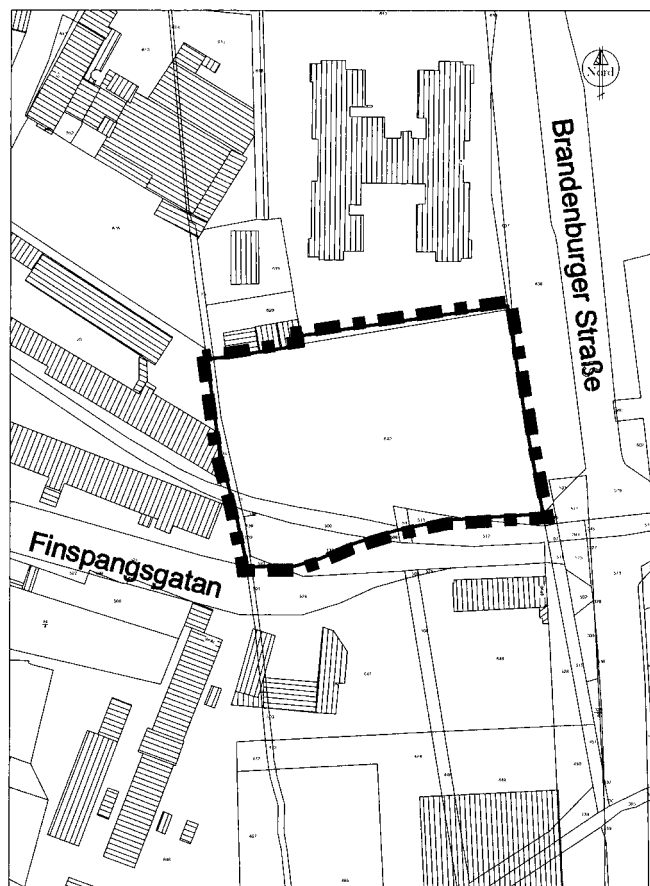
Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.


Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den § 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche

che bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen. Finsterwalde, den 04.05.2012

i. v. Gampe

Gampe
Bürgermeister



Stadt Finsterwalde			
Auszug aus der Liegenschaftskarte - Rechtsinhaber: Land Brandenburg			
1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Westlich Brandenburger Straße“ - Teil A Geltungsbereich		Datum: 2012	
		Maßstab: 1:1400	
		Druckausgabe: 04.05.2012	

Anordnung der Bekanntmachung

Hiermit wird angeordnet, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 25.04.2012 beschlossene Veränderungssperre für den Bereich „Langer Damm - Lange Straße“ im „Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde - Finsterwalder Stadtanzeiger“ im Wege der Ersatzbekanntmachung bekannt zu machen. Die Auslegung/Bereithaltung der Veränderungssperre erfolgt ab 18.05.2012 auf Dauer im Zimmer 138 des Fachbereiches Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde während der öffentlichen Sprechzeiten (Servicezeiten):

montags von 9.00 - 16.00 Uhr,
 dienstags von 9.00 - 17.00 Uhr,
 mittwochs von 9.00 - 13.00 Uhr,
 donnerstags von 9.00 - 17.00 Uhr und
 freitags von 9.00 - 12.00 Uhr.

Finsterwalde, den 04.05.2012

i. v. Gampe

Gampe
Bürgermeister

Bekanntmachung der Satzung über eine Veränderungssperre

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung vom 25.04.2012 aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) und § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg-KVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/01 [Nr. 19] S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16] eine Veränderungssperre für den Bereich „Langer Damm - Lange Straße“ beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung ist in beiliegender Übersichtskarte dargestellt.

Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB dürfen im Geltungsbereich der Satzung nicht durchgeführt werden.

Die Satzung wird vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht im Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde, Zimmer 138, Eingang M, während der nachfolgend genannten öffentlichen Sprechzeiten (Servicezeiten) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

montags von 9.00 Uhr - 16.00 Uhr,
 dienstags von 9.00 Uhr - 17.00 Uhr,
 mittwochs von 9.00 Uhr - 13.00 Uhr,
 donnerstags von 9.00 Uhr - 17.00 Uhr und
 freitags von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr.

Auf Verlangen wird über den Inhalt der Satzung Auskunft gegeben.

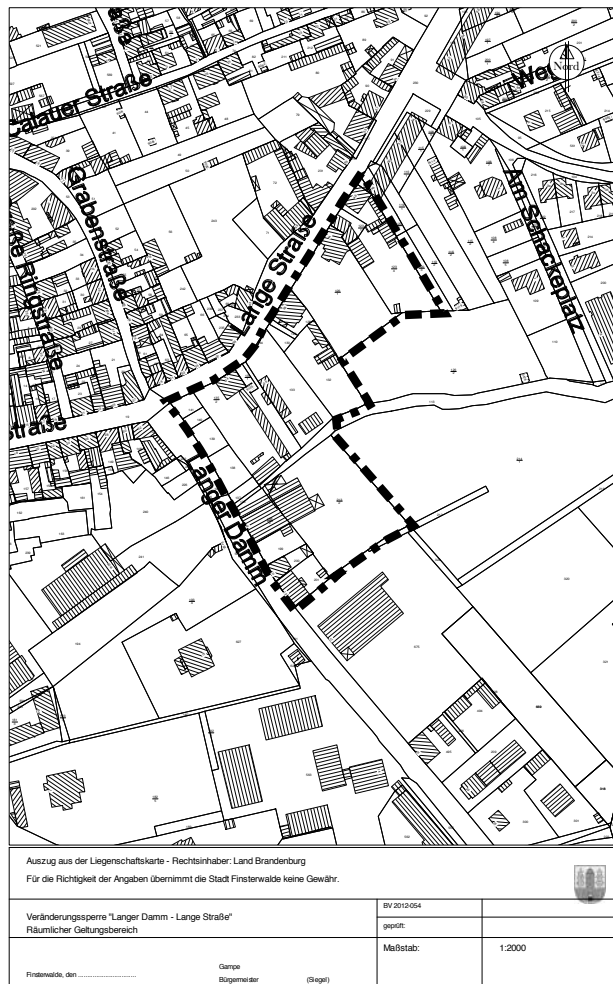
Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis gemäß § 18 Abs. 3 BauGB: Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

Finsterwalde, den 04.05.2012



Gampe
 Bürgermeister



Anordnung der Bekanntmachung

der Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „EKZ - Sonnewalder Straße“

Hiermit wird angeordnet, die Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „EKZ - Sonnewalder Straße“ inklusive Begründung im „Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde - Finsterwalder Stadtanzeiger“ bekannt zu machen. Die Auslegung erfolgt im Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8, in der Zeit vom 29.05.2012 bis einschließlich 29.06.2012 während nachfolgender Zeiten:

montags 9.00 - 16.00 Uhr,
 dienstags 9.00 - 17.00 Uhr,
 mittwochs 9.00 - 13.00 Uhr,
 donnerstags 9.00 - 17.00 Uhr,
 freitags 9.00 - 12.00 Uhr.

Finsterwalde, den 04.05.2012



Gampe
 Bürgermeister

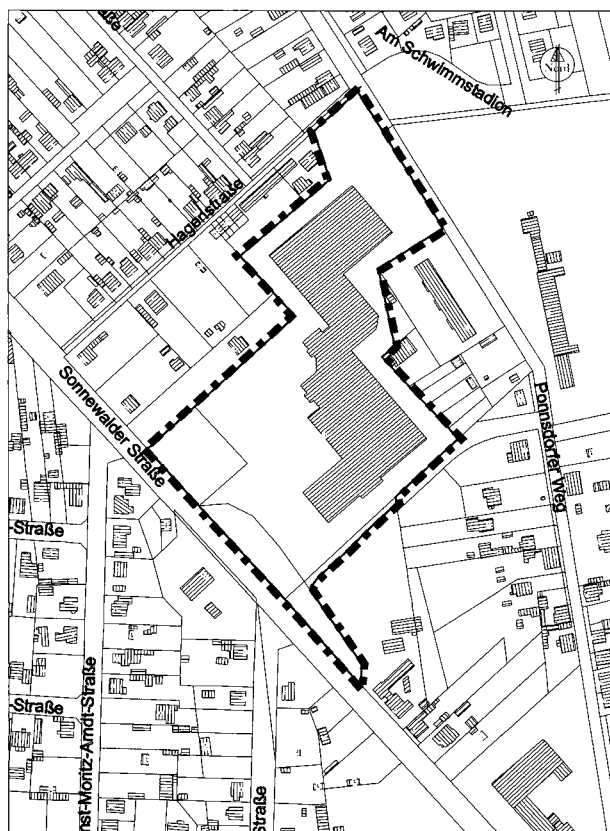
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „EKZ - Sonnewalder Straße“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 25.04.2012 die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „EKZ - Sonnewalder Straße“ und der Begründung beschlossen.

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen erfolgt in der Zeit vom **29.05.2012 bis einschließlich 29.06.2012** im Korridor (Eingang M) des Fachbereiches Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde während nachfolgender Zeiten:

montags von 9.00 Uhr - 16.00 Uhr,
 dienstags von 9.00 Uhr - 17.00 Uhr,
 mittwochs von 9.00 Uhr - 13.00 Uhr,
 donnerstags von 9.00 Uhr - 17.00 Uhr,
 freitags von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr.

Gemäß § 13a Abs. 3 BauGB wird bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufgestellt wird. Während der o. g. Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplanes äußern und Stellungnahmen schriftlich oder während der genannten Zeiten zur Niederschrift im Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde vorbringen.



Stadt Finsterwalde			
<small>Auszug aus der Liegenschaftskarte - Rechtsrahmen (Land Brandenburg)</small>			
BPC - Sonnewalder Straße	Bezeichnung		
Übersichtplan Randbereich	Maßstab	1:2000	
	Druckausgabe	04.05.2012	

Hinweise: Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
 Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden,

die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung des Bebauungsplanes nicht oder verspätet geltend gemacht wurden aber hätten geltend gemacht werden können.
 Über die vorgebrachten Anregungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

Finsterwalde, den 04.05.2012

Gampe
 Bürgermeister

Anlage BV-2010-054-1

1. Änderung der Richtlinie zur Organisation, Durchführung und Entgeltregelung der städtischen Ferienspiele

Artikel 1

Die Richtlinie zur Organisation, Durchführung und Entgeltregelung der städtischen Ferienspiele vom 26.05.2010 wird durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 25.04.2012 wie folgt geändert:

Artikel 2

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Ferienspielorte sind die Horte der Grundschule Nord, der Grundschule Stadtmitte und der Grundschule Nehesdorf der Stadt Finsterwalde.“

Artikel 3

Die 1. Änderung dieser Richtlinie tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Finsterwalde, 25.04.2012

Gampe
 Bürgermeister

- Abstimmungsbekanntmachung -

Abstimmungsbehörde: Stadt Finsterwalde
Gemeinde: Finsterwalde
Stimmkreis: 36

Bekanntmachung

über die Durchführung eines Volksbegehrens „Für eine Änderung des § 19 Absatz 11 des Landesentwicklungsprogrammes zur Durchsetzung eines landesplanerischen Nachtflugverbotes am Flughafen Berlin Brandenburg International (BER)!“

Die Vertreter der Volksinitiative „Für eine Änderung des § 19 Absatz 11 des Landesentwicklungsprogrammes zur Durchsetzung eines landesplanerischen Nachtflugverbotes am Flughafen

Berlin Brandenburg International (BER)“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

4. Juni 2012 bis zum 3. Dezember 2012

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **3. Dezember 2012**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 4. Dezember 1996 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde (Nummer 1 bis ...) bis Montag, den 3. Dezember 2012, 16 Uhr und bei den weiteren Eintragungsstellen (Nummer ... bis ...) bis Freitag, den 30. November 2012 unterstützt werden:

Lfd. Nummer	Eintragungsstellen	Eintragszeiten	
1	Einwohnermeldeamt Schloßstr. 7/8 03238 Finsterwalde	Montag 9.00 - 16.00 Uhr	
		Dienstag 9.00 - 17.00 Uhr	
		Mittwoch 9.00 - 13.00 Uhr	
		Donnerstag 9.00 - 17.00 Uhr	
		Freitag 9.00 - 12.00 Uhr	
		zusätzlich am:	
		07.07.2012 9.00 - 12.00 Uhr	
		04.08.2012 9.00 - 12.00 Uhr	
		01.09.2012 9.00 - 12.00 Uhr	
		06.10.2012 9.00 - 12.00 Uhr	
03.11.2012 9.00 - 12.00 Uhr			
01.12.2012 9.00 - 12.00 Uhr			

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Nieder-

schrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 3. Dezember 2012, 16 Uhr einght.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Für eine Änderung des § 19 Absatz 11 des Landesentwicklungsprogrammes zur Durchsetzung eines landesplanerischen Nachtflugverbotes am Flughafen Berlin Brandenburg International (BER)!“

Der Landtag möge beschließen, die Landesregierung aufzufordern, in Verhandlungen mit dem Land Berlin einzutreten, um den Staatsvertrag vom 7. August 1997 über das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm der Länder Berlin und Brandenburg und über die Änderung des Landesplanungsvertrages, geändert durch Staatsvertrag vom 5. Mai 2003, wie folgt zu ändern:

„Der im Gesamttraum Berlin-Brandenburg bestehende Bedarf an Luftverkehrskapazitäten soll derart gedeckt werden, dass am Flughafen Berlin-Brandenburg International (BER) Tagflug aber kein planmäßiger Nachtflug stattfindet, um Lärmbetroffenheiten zu reduzieren.“

„Dabei soll der nationale und internationale Luftverkehrsanschluss für Berlin und Brandenburg nicht allein auf den Ballungsraum Berlin konzentriert werden.“

„Dieser Gesetzestext ersetzt Satz 1 und 2 des in den Ländern Berlin/Brandenburg gültigen § 19 Abs. 11 LePro (Landesentwicklungsprogramm).

Satz 3 und Satz 4 des § 19 Abs. 11 LePro entfallen.“

Begründung:

Die bisher geltende Fassung des § 19 Abs. 11 LePro ist eine der Rechtsgrundlagen sowohl für den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg LEP BB als auch für die luftrechtliche Fachplanung. Der bisherigen Fassung von § 19 Abs. 11 LePro entnehmen Landesentwicklungsplan und Fachplanung die Legitimation, durch Schaffung eines nächtlichen Kapazitätsangebots an die Luftverkehrswirtschaft das Ruhebedürfnis der betroffenen Bevölkerung dem wirtschaftlichen Profit der - im Eigentum der öffentlichen Hand befindlichen - Flughafengesellschaft und der Luftverkehrsgesellschaften zu opfern. Dem schiebt die Volksinitiative durch die Neufassung des Gesetzestextes einen Riegel vor.

Gemäß dem Landesentwicklungsplan LEP BB hat dieses Gesetz weiterhin Gültigkeit und gibt Vorgaben sowohl für zukünftige Landesentwicklungspläne wie auch für die luftverkehrsrechtliche Fachplanung.

Der Volksinitiative liegen neuere Erkenntnisse der Lärmwirkungsforschung und über Art und Umfang der durch Flugroutenfestsetzungen betroffenen Siedlungsgebiete zu Grunde. Durch die Formulierung, dass kein planmäßiger Nachtflugbetrieb am Flughafen Schönefeld stattfinden soll, wird sichergestellt, dass sich das Nachtflugverbot auf den gewerblichen Flugverkehr bezieht und andere Flüge (Not- und Rettungsflüge etc.) nicht ausgeschlossen werden sollen.

Die beabsichtigte Neuregelung macht es ferner möglich, nächtliche Flugbewegungen insbesondere im Charter- und Pauschalreiseverkehr auch an anderen Startorten durchzuführen.

Zu Verspätungsregelungen und detaillierten luftverkehrstechnischen Regelungen fehlt es an einer Zuständigkeit des Landesgesetzgebers. Zumindest würde dieser Regelungsinhalt nicht in die Kompetenz der Landesplanung fallen. Mit dem Volksbegehren wird die Wiederinbetriebnahme bzw. die Aufrechterhaltung der Flughäfen Tempelhof und Tegel nicht beabsichtigt.

NACHTFLUG STÖRT DEN SCHLAF UND GEFÄHRDET DIE GESUNDHEIT:

Das Umweltbundesamt bewertet den wissenschaftlichen Erkenntnisstand aufgrund einer aktuellen Studie aus dem Jahr 2010:

„Für Herz- und Kreislauferkrankungen ist nachgewiesen: Im Vergleich zu Personen, die keinem Fluglärm ausgesetzt sind, steigt das Erkrankungsrisiko betroffener Personen mit zunehmender Fluglärmbelastung. Auch bei psychischen Erkrankungen findet sich ein relevanter Befund: Bei Frauen sind die Erkrankungsrisiken für Depressionen signifikant erhöht.

Diese Ergebnisse stehen im Einklang mit der vorausgegangenen ‚Arzneimittelstudie‘ des UBA, die höhere Medikamentenverschreibungen bei Personen nachwies, die nächtlichem Fluglärm ausgesetzt sind. Eine große Studie im Umfeld verschiedener europäischer Flughäfen (HYENA-Studie) aus dem Jahr 2008 stellte ebenfalls fluglärmbedingte Gesundheitsrisiken fest: Personen, die verstärkt vom Nachtfluglärm betroffen sind, weisen häufig höhere Blutdruckwerte auf, als Menschen in ruhigeren Wohngebieten.“

Auch das Bundesverwaltungsgericht hat sich eindeutig dazu bekannt, dass eine Gesundheitsgefährdung von Lärmbetroffenen unterbleiben muss (Urteil vom 21.3.1996 Az.4 C 9.95):

„Diese Verpflichtung trifft ihn [den Staat, d.V.] erst recht, wenn der Eingriff auf seinem eigenen Verhalten beruht. Dabei kann sich der Staat nicht ohne weiteres mit vorhandenen Erkenntnisdefiziten ‚entschuldigen‘. Dies ist bereits dann nicht zulässig, wenn die Risiken einer Gesundheitsbeeinträchtigung bereits als solche bekannt sind. Die Gesundheitsschädlichkeit muss nicht erst bewiesen werden, um eine Regelungspflicht des Staates auszulösen. Auch Gesundheitsgefährdungen - werden sie erkannt oder als im Risikobereich liegend für hinreichend wahrscheinlich

angesehen - verpflichtet zu Handeln. Auch hier mögen vielfache Erkenntnisdefizite bestehen. Der Staat muss ihnen - etwa bei der Festsetzung von Grenzwerten - durch Sicherheitsmargen zu begegnen suchen.“

Dennoch hält die brandenburgische Landesregierung im Planergänzungsverfahren für den Flughafen Schönefeld bis zu 113 Flüge in einer Nacht für zulässig. Hiergegen sind Klagen vor dem Bundesverwaltungsgericht eingereicht. Die brandenburgische Landesregierung fühlt sich durch ihre eigene gesetzliche Regelung im § 19 Abs. 11 Landesentwicklungsprogramm (LePro) die für die Länder Berlin und Brandenburg gilt, in ihrem großzügig nachflugfreundlichen Handeln zum Nachteil der vom nächtlichen Fluglärm gepeinigten Bevölkerung bestätigt.

Die Volksinitiative wendet sich gegen diese gesetzliche Regelung und zwingt in der Folge die Landesregierung die Landesentwicklungspläne Flughafenstandortsicherung wie auch den Landesentwicklungsplan Berlin- Brandenburg zu überarbeiten, da in diesen Plänen von einer Zulässigkeit des Nachtflugs ausgegangen wird.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:

Prof. Wolf Carius
Gerhart-Hauptmann-Allee 30
15732 Eichwalde
Dr. Gerhard Kalinka
Heinrich-Zille-Straße 39
15827 Blankenfelde
Robert Nicolai
Fontaneplatz 5
15834 Rangsdorf
Matthias Schubert
Unterberg 31
14532 Kleinmachnow
Martin Henkel
Seestraße 68
15738 Zeuthen

Stellvertreter:

Markus Peichl
Kladower Straße 2
14469 Potsdam
Gudrun Claus
Selchower Weg 18
15831 Mahlow
Christian Radtke-Kruft
Siegfriedstraße 60
14513 Teltow
Martina Pohske
Keplerstraße 23
15831 Mahlow
Christian Selch
Potsdamer Straße 2
15738 Zeuthen

Finsterwalde, den 08.05.2012

Die Abstimmungsbehörde: Stadt Finsterwalde



Gampe
Bürgermeister
Unterschrift



Ende der amtlichen Bekanntmachung der Stadt Finsterwalde



Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde „Finsterwalder Stadtanzeiger“

- Herausgeber: Stadtverwaltung Finsterwalde,
Internet-Adresse: <http://www.Finsterwalde.de>;
E-Mail-Adresse: Stadt-Finsterwalde@t-online.de
- Verantwortlich für den amtlichen Inhalt:
Der Bürgermeister der Stadt Finsterwalde, Herr Gampe
Für den Inhalt der „Amtlichen Bekanntmachungen anderer Behörden“ sind diese selbst verantwortlich.
- Satz, Druck und Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG
Herzberg, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
vertreten durch den Verlagsleiter Ralf Wirz
Tel.: (0 35 35) 4 89-0, Fax (0 35 35) 4 89-1 15,
Fax-Redaktion (0 35 35) 4 89-1 55
Gesamtauflage: 10.161
Die Verteilung erfolgt kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte.
Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Abopreis von 26,38 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden.
Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

